

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Torsten Koplin, Fraktion DIE LINKE

Werkstätten, Tagesfördergruppen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen im Kontext der besonderen Gefahrenlage Covid-19

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. März 2020 vom 20. März 2020 (AmtsBl. M-V S. 143), dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 20. April 2020 vom 17. April 2020 (AmtsBl. M-V S. 201), dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit zur Regelung des Besucherverkehrs in stationären Pflegeeinrichtungen sowie in Einrichtungen und Unterkünften für vergleichbar schutzbedürftige Menschen und für Regelungen des Besuchs und des Betretens sozialer Institutionen und weiterer kontaktvermeidender Maßnahmen ab dem 4. Mai 2020 vom 29. April 2020 sowie der Verordnung zur Regelung von Besuchs-, Betretens- und Leistungseinschränkungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten in den Rechtskreisen SGB IX, SGB XI und SGB XII vom 9. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 242, 261), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 313) geändert worden ist, wurden unter anderem Besuchs- und Betretungseinschränkungen für Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen geregelt.

Für alle Dienste und Angebote waren beziehungsweise sind in den Erlassen und der Verordnung gleichzeitig Ausnahmen von den Besuchs- und Betretenseinschränkungen verankert.

So waren und sind diejenigen Menschen mit Behinderungen, für deren Wohl und Gesundheit der Besuch der Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesfördergruppen an Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen als eine tagesstrukturierende Maßnahme unabdingbar ist, von den Besuchs- und Betretenseinschränkungen ausgenommen.

Im Zuge der Maßnahmen zur Bewältigung der besonderen Gefahrenlage durch Covid-19 wurden im März 2020 der Besuch und das Betreten von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen an Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen auf Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit vom 20. März 2020 mit Ausnahmen untersagt.

1. Wie viele Menschen mit Behinderungen waren vor dem Betretungsverbot in den Einrichtungen tätig bzw. wurden dort betreut (bitte nach Landkreisen und kreisfreien Städten unterscheiden)?

Statistisch erfasst werden nur die Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Nach der Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern waren am 31. Dezember 2018 insgesamt 8 503 Menschen mit Behinderungen im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen nach §§ 58 und 62 SGB IX beschäftigt, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe empfangen haben. Weitere Daten, einschließlich der Differenzierung nach Landkreisen und kreisfreien Städten, werden in der Statistik des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern nicht erfasst.

2. Wie viele Menschen mit Behinderungen sind von dem Betretungsverbot betroffen?

Es wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Die Anzahl der Personen, die von den Besuchs- und Betretensverböten betroffen waren oder sind, wird statistisch nicht erfasst.

3. Wie viele Menschen mit Behinderungen wurden und werden weiterhin in den Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Tagesfördergruppen an Werkstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen betreut, für die tagesstrukturierende Maßnahmen und eine tagesstrukturierende Betreuung unabdingbar sind?

Dazu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

4. Wie viele Werkstätten für Menschen mit Behinderungen haben ihren Betrieb in Bereichen fortgesetzt, die medizinisch und pflegerelevante Unterstützungs- oder Versorgungsarbeiten leisten oder die Pflege und Haltung von Tieren durchführen?

Nach Aussage der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen und berufliche Teilhabe in Mecklenburg-Vorpommern e. V. wurde der Betrieb in allen 23 anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen in Mecklenburg-Vorpommern in Bereichen fortgesetzt, die medizinisch und pflegerelevante Unterstützungs- oder Versorgungsarbeiten leisten oder die Pflege und Haltung von Tieren durchführen.

5. Wie viele Menschen mit Behinderungen sind in diesen Betriebsbereichen tätig?

Dazu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

6. In wie vielen Fällen wurde die Betreuung durch Erziehungsberechtigte, Angehörige oder nahestehende Personen übernommen und sichergestellt?

Dazu liegen der Landesregierung keine statistischen Daten vor.

7. In welcher Form werden Erziehungsberechtigte, Angehörige oder nahestehende Personen bei der Betreuung in dieser besonderen Situation unterstützt?

Die Regelungen der Landesregierung sahen und sehen auch mit Blick auf die Belastung der Angehörigen Ausnahmen von den Besuchs- und Betretenseinschränkungen vor. Seit 18. Mai 2020 können die Träger der Dienste und Angebote über die Notfallbetreuung hinaus weitere Ausnahmen der Besuchs- und Betretenseinschränkungen zulassen.

Zudem ist die Leistungserbringung durch die Leistungserbringer auch an einem anderen Ort oder in anderer Art und Weise möglich.

Das Engagement von Privatpersonen, die in der Häuslichkeit Angehörige pflegen oder angehörige Menschen mit Behinderungen betreuen, weil bedingt durch die Corona-Pandemie Einrichtungen und vergleichbare Institutionen geschlossen wurden, und denen aufgrund der Pflege oder Betreuung finanzielle Mehrbelastungen (zum Beispiel durch Verdienstaussfälle) entstanden sind, die nicht oder nicht in ausreichender Höhe anderweitig kompensiert werden, soll durch eine Prämie als Einmalzahlung in Höhe von 500,00 Euro je betreute Person aus dem Sondervermögen MV-Schutzfonds anerkannt und unterstützt werden.

8. Welche Maßnahmen wurden und werden getroffen, um Erziehungsberechtigte, Angehörige oder nahestehende Personen vor einer Überlastung zu schützen?
Welche Mechanismen setzen ein, wenn es zu einer Überlastung kommt?

Es wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

9. Welche finanziellen Ausgleichsmöglichkeiten bestehen für Erziehungsberechtigte, Angehörige oder nahestehende Personen, die mit dem Betretungsverbot und der temporären Schließung der Einrichtungen die Betreuung und Versorgung übernommen haben?

Finanzielle Ausgleichsmöglichkeiten können bei pflegebedürftigen Leistungsberechtigten beziehungsweise für deren pflegende und betreuende Angehörigen durch Leistungen der Pflegekassen erbracht werden. Hierzu zählen Leistungen nach § 44a Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI), bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für bis zu zehn Arbeitstage (Pflegeunterstützungsgeld) und ein Anspruch der pflegebedürftigen Person auf Pflegegeld für eine selbstbeschaffte Hilfe (Geldleistung) gemäß § 37 SGB XI.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

10. Wie viele Erziehungsberechtigte, Angehörige oder nahestehende Personen, die die Betreuung übernommen haben, haben Mittel zur (teilweisen) Kompensation der Mehrkosten aus dem MV-Schutzfonds - Sozialfonds - beantragt?
Wie viele Anträge wurden bislang bewilligt?

Bisher (Stand: 3. Juni 2020) liegen der Bewilligungsbehörde 211 Anträge vor. Diese werden derzeit bearbeitet.